

BVGer D-3011/2013 vom 7. Juni 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3011_2013

FR: TAF D-3011/2013 du 7 juin 2013

IT: TAF D-3011/2013 del 7 giugno 2013

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsgesuches des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit - unter Vorbehalt von E. 5.2 nachstehend - einzutreten.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG), weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die

Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Vorab ist festzustellen, dass im Gesuch vom 21. November 2011, welches Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war, keine persönliche Verfolgung der Mutter des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG geltend gemacht wurde. Mithin war dieses praxismässig nach Treu und Glauben nicht als Asylgesuch aus dem Ausland im Sinne von Art. 20 AsylG zu verstehen. Somit entfällt auch die gemäss Praxis der Prüfung des derivativen Anspruchs auf Anerkennung als Flüchtling vorangehende Überprüfung, ob die betreffende Person die Flüchtlingseigenschaft originär, aufgrund einer eigenen persönlichen Gefährdung, erfüllt (vgl. BVGE 2007/19 E. 3). Im Übrigen wurde in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf verwiesen, dass nach Art. 37 AsylV 1 die Prüfung der originären Flüchtlingseigenschaft der Person, für welche um Einbezug ersucht wird, nur Angehörige der Kernfamilie (Art. 51 Abs. 1 AsylG) betrifft, wozu Elternteile nicht zählen (Art. 51 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerde hat sich am Anfechtungsgegenstand zu orientieren und kann den Streitgegenstand nur in dessen Rahmen festlegen (vgl. Christoph Auer, Streitgegenstand und Rügeprinzip im Spannungsfeld der verwaltungsrechtlichen Prozessmaximen, Bern 1997, S. 63). Nach den vorstehenden Ausführungen (vgl. E. 5.1) wird, soweit erst auf Beschwerdeebene sinngemäss eine persönliche Gefährdung der Mutter des Beschwerdeführers im Ausland geltend gemacht und damit implizit ein Asylgesuch aus dem Ausland im Sinne von Art. 20 AsylG gestellt wird ([...]), der Streitgegenstand in unzulässiger Weise über das Anfechtungsobjekt hinaus erweitert (vgl. Auer, a.a.O., S. 63; BGE 110 V 51 E. 3c). Mithin erweist sich die Beschwerde in diesem Umfang als unzulässig, weshalb insoweit darauf nicht einzutreten ist. Abgesehen davon wurde mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, unter anderem Art. 20 AsylG aufgehoben beziehungsweise gilt diese Gesetzesbestimmung nur noch für Asylgesuche, welche im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes gestellt worden sind, in der bisherigen Fassung (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012). Mithin wäre auch unter diesem Blickwinkel insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5.3

Nach dem Gesagten sind vorliegend einzig die Voraussetzungen der Bewilligung der Einreise der Mutter des Beschwerdeführers in die Schweiz gestützt auf Art. 51 AsylG (Familiennachzug) zu prüfen beziehungsweise ob dieser unter Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Sohnes in der Schweiz Asyl zu gewähren ist.

E. 6.1

Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG können andere nahe Familienangehörige von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen in das Familienasyl eingeschlossen werden, wenn besondere Gründe für die Familienvereinigung sprechen. Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach den Absätzen 1 und 2 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

E. 6.2

Besondere Gründe, die für eine Familienvereinigung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG sprechen, liegen nach der Praxis vor, wenn die einzubeziehenden nahen Angehörigen einer besonderen Unterstützung im Sinne einer persönlichen Fürsorge - nicht lediglich einer finanziellen Unterstützung - bedürfen, die nur die in der Schweiz lebenden, asylberechtigten Familienangehörigen zu erbringen in der Lage sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2001 Nr. 24 E. 3, EMARK 2000 Nr. 27 E. 5 f., EMARK 2000 Nr. 21 E. 6.c). Bei der Gewährung von Familienasyl im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG wird zudem vorausgesetzt, dass die betreffende Person mit dem in der Schweiz anerkannten Flüchtling im Moment der Flucht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft unentbehrlich ist und in der Schweiz auch tatsächlich angestrebt wird (vgl. EMARK 2001 Nr. 24 E. 3 S. 191, EMARK 2000 Nr. 11 S. 86 ff.).

E. 6.3

Die Beschwerde beschränkt sich sinngemäss auf eine Wiederholung der bisherigen Vorbringen. Zudem erfülle B._____ die Flüchtlingseigenschaft. So habe die Vorinstanz nicht in Zweifel gezogen, dass der Beschwerdeführer und seine Mutter im Familienverband gelebt hätten und durch die Flucht des Sohnes getrennt worden seien. Der Beschwerdeführer habe erklärt, dass (...) aus dem Familienhaushalt ausgezogen sei und seit langem nicht mehr am Familienleben teilnehme; sie habe ihre Mutter nie unterstützt oder für diese gesorgt. Allein der Beschwerdeführer und (...) hätten sich um die Mutter gekümmert und mit ihr im gemeinsamen Haushalt gelebt. Entgegen der Annahme der Vorinstanz würde keine enge Beziehung zwischen der Mutter und (...) bestehen. Dieser habe nicht nur der Familie des Beschwerdeführers und (...) bei der Flucht aus Eritrea geholfen, sondern auch (...) - (...). Es könne nicht alleine aufgrund der Beihilfe zur Flucht von einer engen Beziehung ausgegangen werden. Zudem sei (...) aufgrund der Fluchthilfe verhaftet worden und befände sich seither im Gefängnis. Die (...) lebten in Eritrea im Dorf G._____. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass diese ihre Schwester unterstützen würden, da beide in Armut lebten. Die Frage nach dem familiären Netzwerk in Eritrea stelle sich vorliegend ohnehin nur theoretisch, da es für B._____ zu gefährlich sei, dorthin zurückzukehren. Bereits aufgrund ihrer illegalen Ausreise wäre sie in Eritrea von unmenschlicher Bestrafung bedroht. Zudem seien neben dem Beschwerdeführer, für welchen sie habe bürgen müssen, auch (...) aus Eritrea geflüchtet. B._____ lebe in F._____ bei (...). Dieser habe selbst mit den dortigen schwierigen Lebensumständen zu kämpfen und könne seine Tante nicht auf unbeschränkte Dauer bei sich wohnen lassen, nachdem von Anfang an vereinbart gewesen sei, dass sie nur vorübergehend dort wohnen könne. Um ihren Lebensunterhalt zu sichern, müsse B._____ auch bei anderen Eritreern um Hilfe betteln. Diese Umstände seien unzumutbar und zeigten auf, dass sie in keiner Weise ausreichend von (...) unterstützt werden könne. Zudem fühle sie sich trotz Flüchtlingsstatus nicht sicher D._____, da sie Angst habe, von Soldaten aufgegriffen und nach Eritrea zurückgeschickt zu werden. Die Gefahr willkürlicher Verhaftung sei D._____ nach wie vor gross, auch in F._____ selbst. Demnach seien die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 2 und 4 AsylG erfüllt. Der Beschwerdeführer und seine Mutter hätten dauernd in einem gemeinsamen Haushalt gelebt und seien durch Flucht getrennt worden. Zudem würde eine existenzielle Abhängigkeit zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mutter bestehen, so

dass diese unter den Begriff "andere nahe Angehörige" falle. Auch erfülle sie die Flüchtlingseigenschaft (...).

E. 6.4

Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Vorinstanz zu Recht die Einreise der Mutter des Beschwerdeführers in die Schweiz nicht bewilligt und das Gesuch um Familienasyl abgelehnt hat (vgl. Sachverhalt Bst. D). Das BFM kam in der angefochtenen Verfügung vom 24. April 2013 zum Schluss, dass keine besonderen Gründe für eine Familienvereinigung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG vorlägen. Dieser Einschätzung ist, nicht zuletzt auch im Lichte der Praxis bei ähnlich gelagerten Verfahren besehen, beizupflichten. Auch die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe, wonach - vor allem aufgrund der kausalen Verbindung zwischen der Flucht des Beschwerdeführers mit dem Schicksal seiner Mutter und deren existenzieller Abhängigkeit von ihrem Sohn - ohne Weiteres besondere Gründe im Sinne des Gesetzes als gegeben zu sehen seien (...), vermögen zu keiner anderen Beurteilung zu führen. Selbst wenn von einem Zusammenleben im Familienverband vor der Flucht und dessen Trennung durch diese ausgegangen würde, sprechen in casu keine besonderen Gründe für die Familienvereinigung. Die Vorinstanz führte in diesem Kontext namentlich zu Recht aus, dass gestützt auf die Sachverhaltsvorbringen eine praxisgemäss erforderliche, existenzielle Abhängigkeit von B. _____ von der Gemeinschaft mit dem Beschwerdeführer zu verneinen sei. So verfügt B. _____ D. _____ über den Flüchtlingsstatus und ist dort bei (...) in F. _____ wohnhaft. Selbst unter Berücksichtigung der dortigen schwierigen Lebensumstände bedarf sie keiner über eine finanzielle Unterstützung hinausgehenden persönlichen Fürsorge durch den Beschwerdeführer.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für den Einschluss der Mutter des Beschwerdeführers in das Familienasyl gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG beziehungsweise die Bewilligung ihrer Einreise in die Schweiz gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG nicht gegeben sind. Das BFM hat somit sowohl das Gesuch um Einreise von B. _____ in die Schweiz als auch das Gesuch um Familienasyl - wenn auch mit falscher Bezeichnung (Asylgesuch statt Gesuch um Familienasyl bzw. Familienzusammenführung) zu Recht abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Damit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos geworden. Dasselbe gilt aufgrund des direkten Entscheids für das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses, weshalb über diese beiden Gesuche nicht zu befinden ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.